



**Satzung der Stadt Potsdam vom 29.06.1993 über  
die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Babelsberg Süd in Potsdam**

Aufgrund des § 142 und des § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
(Festlegung des Sanierungsgebietes)**

(1)

Das Gebiet Babelsberg Süd wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

(2)

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt von: der Karl-Liebknecht-Straße südlich der Bahn, Lutherplatz, Ernst-Thälmann-Straße, Friesenstraße (südliche Grundstücksgrenzen), Dieselstraße, Walter-Klausch-Straße, Kopernikusstraße ab Nr. 41 bis 1, Anhaltstraße, Stephensonstraße, Benzstraße Nr. 6 bis 1, Bahntrasse, bis Karl-Liebknecht-Straße.

Die Begrenzung des Sanierungsgebietes ist im Lageplan (Anlage) dargestellt.

(3)

Die kartenmäßige Darstellung des Sanierungsgebietes (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
(Hinweise)**

Für das förmliche festgelegte Sanierungsgebiet wird hingewiesen auf

(1)

die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB für

- a) Vorhaben, die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen,
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
- c) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, der Veränderungen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht genehmigungspflichtig-, -zustimmungs- und -anzeigepflichtig sind,
- d) die Teilung eines Grundstücks,
- e) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
- f) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechtes,
- g) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts,
- h) einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in den Buchstaben f) oder g) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird,

(2)

das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach Maßgabe des § 24 BauGB,

(3)

die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153 bis 156 BauGB über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung und den Ausgleichsbetrag des Eigentümers,

(4)

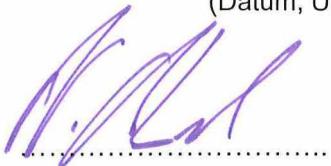
den Genehmigungszeitraum von 3 Monaten für die unter (1) genannten genehmigungspflichtigen Vorgänge nach Maßgabe des § 145 BauGB.

**§ 3**  
**(Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 17.07.1993 in Kraft.

Potsdam, den 6.11.25 13.48

(Datum, Uhrzeit)



Noosha Aubel

Oberbürgermeisterin



### Anlage

Lageplan zur Sanierungssatzung  
"Babelsberg Süd"

Sanierungsgebiet  
"Babelsberg Nord"

Sanierungsgebiet  
"Babelsberg Süd"

- Sanierungsvorberichtsgrenzen
- Sanierungssatzungsgrenzen
- Von der Sanierung nicht betroffene Areale